

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 24.03.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1880.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1880, betreffend die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen.
- N^o. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1880, betreffend Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuerverwaltung.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen.
Oldenburg, den 18. März 1880.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *rc.*, wird hiedurch vorgeschrieben, daß Jeder, welcher eine in einem öffentlichen Kanal oder einem Flusse liegende Schleuse oder eine über einen öffentlichen Kanal oder Fluß führende Brücke zum Durchlassen eines Schiffs geöffnet hat oder hat öffnen lassen, den gehörigen Verschuß derselben sofort nach der Durchfahrt des Schiffs zu bewirken hat, soweit nicht bei solchen Brücken und Schleusen, bei welchen ein Brücken- oder Schleusen-Geld erhoben wird, dieser Verschuß durch den dazu bestellten Aufseher erfolgt.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

N^o 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1853 und 1. November 1875 bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. April d. J. ab,

von den bisherigen dem hiesigen Hauptsteueramte unterstellten Obergrenzkontrolbezirken Dchtum und Warfleth ein Theil umfassend

den Flecken Berne und

die Bauerschaften Bernebüttel, Ranzenbüttel, Schlüte, Bettingbühren, Wehrder und Weserdeich

mit dem Nebenzollamte I. in Berne, der Legitimations-scheinstelle in Weserdeich, und den Aufsichtsstationen Dhrt, Berne und Weserdeich

der Obergrenzkontrolle Elsfleth und damit dem Hauptzollamte Brake unterstellt und für den dem Hauptsteueramte Oldenburg verbleibenden Theil die Obergrenzkontrolle in Lemwerder eingerichtet wird.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Bödeker.